STADT GEISINGEN
Landkreis Tuttlingen

SATZUNG
über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die städtische Betreuung an Grundschulen

vom 19. Mai 2026 (Mitteilungsblatt vom 27. Mai 2026
in der letzten Fassung vom 21. Juli 2026 (Mitteilungsblatt vom 29. Juli 2026)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Geisingen folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Rechtsanspruchserfüllende Betreuungsangebote

Die Stadt Geisingen betreibt Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter (1. bis 4. Klasse) in den öffentlichen Einrichtungen Grundschule Geisingen und Grundschule Leipferdingen. An der Grundschule Geisingen wird der Rechtsanspruch auf ganztägige Förderung für Grundschulkinder nach § 8c Abs. 1 SchulG für die gesamte Raumschaft Geisingen erfüllt.

§ 2
Begriffsbestimmungen

(1) Betreuungsangebote an Grundschulen im Sinne dieser Satzung sind:

1. **Frühbetreuung**: Betreuung vor dem regulären Unterricht (Grundschule Geisingen, Grundschule Leipferdingen)

2. **Betreuung 5. Stunde:** Betreuung nach dem regulären Unterricht in der 5. Unterrichtsstunde als Überbrückung bis zum Beginn der Ganztagesbetreuung (Grundschule Geisingen)

3. **Ganztagesbetreuung:** Betreuung nach dem regulären Unterricht/ nach der 5. Stunde bis 15:50 Uhr (Grundschule Geisingen)

4. **Anschlussbetreuung:** Betreuung nach der Ganztagesbetreuung bis 16:30 Uhr (Grundschule Geisingen) und Betreuung nach dem regulären Unterricht (Grundschule Leipferdingen)

5. **Ferienbetreuung:** Betreuung von Schulkindern an festgelegten Tagen in den Schulferien (Grundschule Geisingen)

§ 3
Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

(1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in das Betreuungsangebot. Die Aufnahme erfolgt mittels schriftlicher Anmeldung und Erteilung des Sepa-Lastschriftmandats durch die Sorgeberechtigten. Die Anmeldeformulare werden jährlich vor den Sommerferien auf der Homepage und den Geisinger Mitteilungen veröffentlicht. Die Sorgeberechtigten legen mit der Anmeldung fest, an welchen Tagen und in welchen Betreuungsangeboten ihr Kind die Betreuung benötigt.

(2) Eine Aufnahme ist auch unterjährig, jedoch frühestens zum 1. Wochentag des Folgemonats möglich.

(3) Das Benutzungsverhältnis endet mit Ablauf des Schuljahres, durch Abmeldung der Sorgeberechtigten zum 31. Januar oder durch Ausschluss des Kindes durch den Schulträger. Schüler, die die Schule wechseln, werden von Amts wegen mit dem Wechsel vom Betreuungsangebot abgemeldet.

(4) Der Schulträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschuld trotz Mahnung oder wenn das Kind wiederholt unentschuldigt fehlt. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen anzudrohen.

(5) Während der angemeldeten Betreuungszeit besteht grundsätzlich Anwesenheitspflicht. Das Fernbleiben eines Schülers ist den Betreuungskräften rechtzeitig mitzuteilen.

§ 4
Benutzungsgebühren

(1) Für die Inanspruchnahme der Betreuungsangebote an Grundschulen erhebt die Stadt Geisingen Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des Gebührenverzeichnisses (Anlage).

(2) Gebührenmaßstäbe sind

a. Die Art der Betreuung
b. Der Umfang der Betreuungszeit
c. Die Anzahl der Geschwisterkinder unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenschuldners

(3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Sie werden höchstens für zehn Monate pro Jahr erhoben (August und September sind ausgenommen).

(4) Die Verpflegungskosten an der Grundschule Geisingen sind nicht in den Gebühren enthalten und müssen zusätzlich bezahlt werden. Die Zahlung der Verpflegungskosten erfolgt am Tag der Inanspruchnahme in bar im Schulsekretariat der Grundschule Geisingen.

(5) Für Familien mit Geschwisterkindern unter 18 Jahren im selben Haushalt wird eine Ermäßigung der jeweiligen Benutzungsgebühr gewährt. Ändern sich hier die Verhältnisse, ist der Stadt die Änderung unter Angabe des Kalendermonats in dem die Änderung eintritt, mitzuteilen. Die Benutzungsgebühren werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderungen angezeigt wurden.

(6) Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Betreuung zu entrichten.

§ 5
Mittagessen

(1) In Verbindung mit einer Mittagsbetreuung an der Grundschule Geisingen wird ein Mittagessen in der Schulmensa der Grundschule Geisingen angeboten.

(2) Hierzu muss sich der Schüler täglich anmelden und die Gebühr im Sekretariat vor Ort in bar bezahlen

§ 6
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, welches das Betreuungsangebot nutzt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 7
Entstehung / Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht zum Ende des Kalendermonats, für den der Betreuungsplatz belegt ist.

(2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

(3) Die Gebührenschuld wird jeweils zum letzten Tag des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3) fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

§ 8
Ferienbetreuung

(1) Das Benutzungsverhältnis in der Ferienbetreuung beginnt mit der Aufnahme des Kindes in das Betreuungsangebot. Die Aufnahme erfolgt mittels schriftlicher Anmeldung durch die Sorgeberechtigten. Die Anmeldeformulare werden jährlich rechtzeitig vor den betreffenden Ferien auf der Homepage und den Geisinger Mitteilungen mit Anmeldefrist (Ausschlussfrist) veröffentlicht. Die Sorgeberechtigten legen mit der Anmeldung verbindlich fest, an welchen Tagen und in welchen Betreuungsmodulen ihr Kind die Betreuung benötigt.

(2) Das Benutzungsverhältnis endet mit Beendigung der angemeldeten Ferienbetreuungszeiten.

(3) Der Schulträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die erhebliche Beeinträchtigung des Betriebes der Ferienbetreuung durch beispielsweise beeinträchtigendes Verhalten des Kindes oder wiederholten Nichteinhalten der Bring- und Holzeiten.

(4) Während der angemeldeten Betreuungszeit besteht grundsätzlich Anwesenheitspflicht. Das Fernbleiben eines Schülers ist den Betreuungskräften rechtzeitig mitzuteilen.

(5) Für die Inanspruchnahme der Ferienbetreuung an der Grundschule Geisingen erhebt die Stadt Geisingen Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des Gebührenverzeichnisses (Anlage). Gebührenmaßstab ist der Umfang der Betreuungszeit (Module). Die Gebühren werden den Sorgeberechtigten nach Beendigung der Ferienbetreuung in Rechnung gestellt. Die Verpflegungskosten sind in den Gebühren enthalten.

§ 9
Mitteilung von Änderungen

Die gesetzlichen Vertreter sind verpflichtet, dem Träger unverzüglich mitzuteilen, wenn

1. sich die Anschrift, die Telefonnummer oder die Bankverbindung ändert
2. sich die Personensorge ändert

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. August 2026 in Kraft.

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Geisingen, 21. Juli 2026

Martin Numberger
Bürgermeister

Anlage zur Erhebung von Benutzungsgebühren für die städtische Betreuung an Grundschulen - Gebührenverzeichnis

Stand 01. August 2026

Grundschule Geisingen:

Modul	Gebühr	Geschwisterkinder U18 im selben Haushalt
Frühbetreuung Montag bis Freitag | 06:45 Uhr bis 08:00 Uhr	60,00 €/Monat bzw. 12,00 €/Tag	45,00 €/Monat bzw. 9,00 €/Tag
Betreuung 5. Stunde 11:35 Uhr bis 12:20 Uhr, stundenplanabhängig	30,00 €/Monat	25,00 €/Monat
Ganztagesbetreuung Montag bis Donnerstag 11:35/12:20 Uhr bis 15:50 Uhr bei ein bis zwei Tagen/ Woche*	1 Tag 80,00 €/Monat 2 Tage 160,00 €/Monat	1 Tag 70,00 €/Monat 2 Tage: 140,00 €/Monat
Anschlussbetreuung Montag bis Donnerstag | 15:50 bis 16:30 Uhr	40,00 €/Monat bzw. 10,00 €/Tag	---
Freitagmittag 11:35/12:20 Uhr bis 14:45 Uhr	40,00 €/Monat	30,00 €/Monat

*Die Ganztagesbetreuung ist an drei oder vier Tagen/ Woche kostenfrei

Verpflegungskosten an der Grundschule Geisingen:

Derzeit 4,00 €/ Mittagessen an der Grundschule Geisingen (wird pro Tag in der Grundschule Geisingen in bar im Sekretariat abgerechnet)

Ferienbetreuung an der Grundschule Geisingen:

Modul	Gebühr
Halbtags Modul I Montag bis Freitag 07:30 Uhr bis 14:00 Uhr inkl. Mittagessen	16,00 €/Tag
Ganztags Modul II Montag bis Donnerstag 07:30 Uhr bis 16:00 Uhr inkl. Mittagessen	20,00 €/Tag
Freitag kurz 07:30 Uhr bis 13:00 Uhr ohne Mittagessen	12,00 €/Tag
Freitag lang 07:30 Uhr bis 15:30 Uhr ohne Mittagessen	16,00 €/Tag

Grundschule Leipferdingen:

Modul	Gebühr	Geschwisterkinder U18 im selben Haushalt
Frühbetreuung Montag bis Freitag | 07:30 Uhr bis 08:35 Uhr	60,00 €/Monat bzw. 12,00 €/Tag	45,00 €/Monat bzw. 9,00 €/Tag
Anschlussbetreuung Montag bis Freitag | 12:05 Uhr bis 13:00 Uhr	50,00 €/Monat bzw. 10,00 €/Tag	---